

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Aus-
rüstung der Rekruten pro 1889, sowie die Kleider-
reserven, zu leistenden Entschädigungen.

(Vom 23. Mai 1888.)

A. Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten.

Obwohl zur Zeit die Militärtücher etwas billiger beschafft werden können, als dies im Tarif von 1882 vorgesehen ist, beantragen wir, wie dies in den Vorjahren geschehen ist, dem Entschädigungstarif für das Jahr 1889 auch wieder die Ansätze von 1882 in der Hauptsache zu Grunde zu legen. (vide Tabelle.)

Ebenso wünschen wir die Beibehaltung der letztes Jahr für die Stiefelhosen der Kavallerie und das Einzelkochgeschirr erhöhten Ansätze, und berufen uns dabei auf die in der bezüglichen Botschaft dargelegten Gründe.

Die im Vorjahre beschlossene Ordonnanzänderung des Käppi für alle Waffen, mit Ausnahme der Kavallerie, beeinflusst den zukünftigen Kostenpreis dieses Ausrüstungsgegenstandes nicht.

Die Adoption des Exerzierwestentuches der Infanterie auch für die Aermelwesten der Spezialwaffen fällt zur Zeit außer Betracht, da diese Aermelwesten nach bisheriger Vorschrift sich in allen Kantonen für das Jahr 1889 bereits auf Lager befinden.

B. Reserve an neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen.

In den Jahren 1887 und 1888 wurden jeweilen zwei Reserven an neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen von den Kantonen beschafft, nämlich:

Tarif.

Gegenstand.	Füsilieri.	Schützen.	Dragoner und Guiden.	Kanoniere der Feld- und Position- artillerie.	Park- soldaten.	Feuer- werker.	Train der Batterien und Park- kolonnen.	Armee- und Linientrain.	Berittene Trompeter der Artillerie.	Genie.	Sanität.	Ver- waltung.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Käppi mit Garnitur, für Kavallerie nach Ordonnanz von 1883	7. 70	7. 75	17. —	7. 85	7. 85	7. 65	7. 85	7. 60	7. 85	7. 85	7. 60	7. 55
Feldmütze mit Quaste	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85	1. 85
Achselschuppen für Kavallerie, 1 Paar	—	—	5. 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waffenrock mit Achselnummern	28. 35	29. 70	27. 70	26. 65	26. 65	26. 65	26. 65	26. 65	26. 65	28. 30	28. 05	28. 05
Aermelweste mit Achselnummern	—	—	19. 60	18. 55	18. 55	18. 55	18. 55	18. 55	18. 55	18. 55	18. 55	18. 55
Tuchhosen, hellblau melirt, für Fußtruppen	26. 50	26. 50	—	—	—	—	—	—	—	26. 50	26. 50	26. 50
„ „ dunkelblau melirt „ „	—	—	—	28. 90	28. 90	28. 90	—	—	—	—	—	—
Stiefelhosen für Kavallerie	—	—	41. 45	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tuchhosen „ „	—	—	20. 25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beitrag an die Reitstiefel ¹⁾	—	—	15. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reithosen mit Lederbesatz für Train	—	—	—	—	—	—	77. 20	77. 20	77. 20	—	—	—
Tuchbesatz für ein Paar Reithosen sammt Aufnähen desselben	—	—	—	—	—	—	6. —	6. —	6. —	—	—	—
Kaput mit Achselnummern	31. 95	31. 95	—	32. 20	32. 20	32. 20	—	—	—	32. 20	31. 95	31. 95
Reitermantel mit Achselnummern	—	—	39. 70	—	—	—	39. 95	39. 95	39. 95	—	—	—
Halsbinde	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60
Tornister, inkl. Ring für Schanzwerkzeug der Infanterie	17. —	17. —	—	17. —	17. —	17. —	20. —	20. —	—	17. —	17. —	17. —
Gamelle (Einzelkochgeschirr für Infanterie und Kavallerie)	2. 90	2. 90	2. 90	1. 10	1. 10	1. 10	1. 10	1. 10	1. 10	1. 10	1. 10	1. 10
Brodsack	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50	4. 50
Feldflasche	2. 50	2. 50	—	2. 50	2. 50	2. 50	2. 50	2. 50	2. 50	2. 50	2. 50	2. 50
Putzzeug für den Mann, Büchsen gefüllt ²⁾	4. 35	4. 35	4. 95	4. 60	4. 75	4. 60	5. 10	5. 10	5. 25	4. 95	4. 20	4. 20
Handschuhe, 1 Paar } für alle Berittenen	—	—	2. 20	—	—	—	2. 20	2. 20	2. 20	—	—	—
Sporren, 2 „ }	—	—	1. 50	—	—	—	1. 50	1. 50	1. 50	—	—	—
Munitionssäckchen	— 20	— 20	—	—	— 20	—	—	—	—	— 20	—	—
Kontrolle der kleinen Ausrüstung	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10
Entschädigung für das Jahr 1889	128. 50	129. 90	204. 80	146. 40	146. 75	146. 20	215. 65	215. 40	195. 80	146. 20	144. 50	144. 45

¹⁾ Diese Entschädigung wird gemäß dem Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements Nr. 8/s vom 14. August 1879 denjenigen Kavallerierekruten geleistet, welche sich über den Besitz eines ordonnanzmäßigen Paares Reitstiefel ausweisen, fällt dagegen bei Berechnung der Entschädigung für Unterhalt außer Betracht.

²⁾ An die Stelle der bisherigen Gewehrfettflasche, Ordonnanz 1875, im Putzzeuge und des Oelfläschchens in der Patrontasche treten zwei Waffenfettbüchsen, Modell 1882. Bezugsquelle: eidgenössische Waffenfabrik.

Die I. Reserve nach Verordnung vom 6. Februar 1883, auf Lager Ende Januar des betreffenden Jahres. Die Entschädigung für diese Reserve geschieht gemäß Verordnung zu 4 % der Werthsumme pro 8 Monate; ferner:

Die II. Reserve, annähernd in der Zahl gleich der ersten, auf Ende der ersten Jahreshälfte. Für diese II. Reserve wurde mit Rücksicht auf die größern Magazinirungskosten 5 % der Werthsumme pro 12 Monate ausgerichtet.

Wir beantragen, diese beiden Reserven (die erste auf Ende Januar, die zweite auf Ende Mai 1889) ebenfalls beschaffen zu lassen, da die Verhältnisse, für welche diese neuen Kleider theilweise Ersatz bieten sollen, nicht wesentlich andere geworden sind, auch ein Vorrath von solchem Belang wohl kaum ausreichen würde, bei gewissen Eventualitäten nur die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen.

C. Unterhalt der gebrauchten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in Händen der Mannschaft und in den Magazinen.

Den Entschädigungsansätzen für den Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung in Händen der Mannschaft an die Kantone haben Sie seit dem Jahr 1883 jeweilen die Genehmigung erteilt, und wir beantragen bis auf Weiteres deren unveränderte Beibehaltung nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Februar 1883, wodurch dieselbe auf 7 % der Werthsumme der Rekrutenausrüstung des betreffenden Jahres bestimmt ist, und unter der Annahme, daß die kantonalen Militärverwaltungen durch Ausbesserung der im Gebrauch stehenden Uniformen bestrebt sein werden, die Weiterverwendung dieser letztern thunlichst zu ermöglichen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 23. Mai 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:
Schatzmann.

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1889, sowie die Reserven, zu leistenden Entschädigungen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. Mai 1888,

beschließt:

1. Die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1889 werden festgesetzt wie folgt:

Für einen Füsilier	Fr. 128. 50
„ „ Schützen	„ 129. 90
„ „ Dragoner (inklusive Beitrag für Reitstiefel)	„ 204. 80
„ „ Guiden (inklusive Beitrag für Reitstiefel)	„ 204. 80
„ „ Kanonier der Feld- und Positionsartillerie	„ 146. 40
„ „ Parksoldaten	„ 146. 75
„ „ Feuerwerker	„ 146. 20
„ „ Trainsoldaten der Batterien und Parkkolonnen	„ 215. 65
„ „ Trainsoldaten des Armee- und Linientrains	„ 215. 40
„ „ berittenen Trompeter der Artillerie	„ 195. 80
„ „ Geniesoldaten	„ 146. 20
„ „ Sanitätssoldaten	„ 144. 50
„ „ Verwaltungssoldaten	„ 144. 45

2. Die durch die Bundesbeschlüsse vom 10. Juni 1882 und 30. Juni 1883 festgesetzte Entschädigung für den Unterhalt der gesammten Bekleidung und für die Erhaltung einer kompletten ersten Jahresausrüstung als Reserve wird bis auf Weiteres unverändert beibehalten.

3. Für die Forterhaltung der im Laufe der Jahre 1887 und 1888 von den Kantonen erstellten zweiten Jahresreserve-Ausrüstung auch im Jahr 1889 in einem vom Militärdepartement näher zu bestimmenden Bestande wird denselben eine Entschädigung von 5 % des Geldwerthes derselben gewährt.

4. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.



Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für die rechtsufrige Zürichseebahn.

(Vom 25. Mai 1888.)

Tit.

Der diesem Bericht beigeschlossene Entwurf eines Bundesbeschlusses hat die Verlängerung der Konzession zum Gegenstande, welche unterm 4. Juli 1871 der Nordostbahn für den Bau und Betrieb der „rechtsufrigen Zürichseebahn“ ertheilt worden ist.

Die Begründung dieses Vorschlages macht die nachstehende geschichtliche Einleitung nothwendig:

Mittelst Zuschrift vom 2. März 1877 setzte die Nordostbahn dem Bundesrathe auseinander, daß sie sich nicht mehr in der Lage befinde, ihre finanziellen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und gezwungen sei, die Hülfe des Bundes in Anspruch zu nehmen. Sie unterstützte ihr Begehren unter Anderm mit folgenden Erörterungen: „Die schweren Konsequenzen, welche ein Zusammenbrechen der schweizerischen Nordostbahngesellschaft für die Wohlfahrt des Landes nach sich ziehen müßte, drängen zu einer Intervention der Bundesbehörden. Diese Konsequenzen liegen nahe genug. Wir weisen nur andeutungsweise hin auf die Verminderung der Leistungsfähigkeit eines bedeutenden Theiles der schweizerischen Bahnlinien, welche jenes Zusammenbrechen im unvermeidlichen Gefolge hätte, auf die Bedeutung, welche der Fortbestand der Nordostbahn für die Ausführung der Gotthardbahn hat, auf die Wichtigkeit ihrer

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten pro 1889, sowie die Kleiderreserven, zu leistenden Entschädigungen. (Vom 23. Mai 1888.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.05.1888
Date	
Data	
Seite	196-199
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 967

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.